

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

11. FEBRUAR 2011

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	10
Berufsrecht	19
RVG aktuell	20
Mitglieder	22
Ansprechpartner	24

Neue Schlichtungsstelle der Anwaltschaft: Ziemlich cool!

Die Sache könnte ein guter Erfolg werden: Mit Beginn des neuen Jahres hat die Schlichtungsstelle der deutschen Anwaltschaft in Berlin ihre Arbeit aufgenommen - unter der Leitung einer hoch angesehenen, herausragenden Frau. Dr. Renate Jäger, ehemals Richterin am Bundesverfassungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wurde im Mai 2010 durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Filges, als Schlichterin vorgestellt. Sie kennt die Anwaltschaft. Mehrfach hat sie als Mitglied des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes entscheidenden Einfluss auf unser Berufsrecht genommen. Wiederholt verschaffte sie ihm den notwendigen Modernisierungsschub. Dass das nicht immer zur Freude der konservativen Vertreter eines alten, betonierten Standesrechtes geschah, liegt auf der Hand. Die Schlichterin ist engagiert und freut sich auf die Arbeit, die ihr die Möglichkeit gebe, "die Selbstverwaltung der deutschen Anwaltschaft dabei zu unterstützen, noch mehr Verantwortung gegenüber dem Verbraucher zu übernehmen". Ärzte, Banken, Versicherungen und andere setzen seit langem auf eingespielte Verfahren bei zentralen Ombudseinrichtungen. Und jene Streitschlichtungen haben sich überall bewährt.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Die Anwaltschaft hat ihre Schlichtungsstelle in Berlin eingerichtet und die Verfahrensregelungen entsprechend § 191f BRAO sorgfältig ausgestaltet. Nach der Schlichtungsordnung wird Frau Dr. Jäger in wesentlichen Fragen durch einen Beirat unterstützt werden. Er besteht aus Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Vertretern der Versicherungswirtschaft (Berufshaftpflicht-

versicherung), der Verbraucherverbände und auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechtes erfahrenen Rechtsanwälten. Zur Geschäftsführung der Schlichtungsstelle wurde Rechtsanwältin Müller-York ernannt, die darauf verweisen kann, dass bislang ca. 250 Streitbeilegungsanträge eingegangen seien. Vorbild der neuen, unabhängigen Berliner Schlichtungsstelle sind die regionalen Rechtsanwaltskammern mit ihren kostenlosen, unbürokratischen Vermittlungen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Gestatten Sie mir zur Berliner Schlichtungsstelle einige wesentliche Einzelheiten anzusprechen:

- Sie kann bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und Rechtsanwälten über Honorar- oder Schadensersatzansprüche wegen behaupteter Beratungsfehler (sog. Schlechtleistung) bis zur Höhe von € 15.000,00 angerufen werden. Ist die Sache bei Gericht anhängig, wurde der Streit durch außgerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Prozesskostenhilfeantrag mangels Aussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt, ist die Schlichtung unzulässig. Das gilt auch, wenn wegen des Verfahrensgegenstandes eine Strafanzeige erstattet oder bei der Kammer ein Beschwerdeverfahren anhängig gemacht wurde.
- Nicht nur ein Auftraggeber, auch ein Rechtsanwalt kann die Schlichtung bei Streitigkeiten mit seinem Mandanten beantragen.
- Da die erfolgreiche Vermittlung durch die Schlichtungsstelle voraussetzt, dass beide Parteien zum Dialog und zur Mitwirkung

bereit sind, ist ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen. Nehmen die an der Schlichtung beteiligten Parteien aber den Einigungsvorschlag der Schlichterin an, erlangt er Verbindlichkeit.

- Grundsätzlich kann die Schlichtung wahlweise bei der zuständigen (regionalen) Rechtsanwaltskammer oder bei der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft in Berlin begehrt werden. Bei den o.g. Streitigkeiten bis zur Höhe von € 15.000,00 wird das Verfahren vor der Berliner Schlichtungsstelle hoch wahrscheinlich einen gewichtigen Vorteil mit sich bringen: Die Berufshaftpflichtversicherer haben in Aussicht gestellt, Schlichtersprüche, denen sich die Parteien unterwerfen, anerkennen zu wollen. Das wäre eine sehr vernünftige Lösung.

Ich halte diese unentgeltlich tätige, zentrale Schlichtungsstelle der Anwaltschaft für eine moderne, eine gute Einrichtung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbringen täglich und auf hohem Niveau unzählige Rechtsdienstleistungen. Wenn es in wenigen Fällen zu Konflikten zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalt kommen sollte, kann die Schlichtungsstelle schnelle Lösungen bieten, Missverständnisse aufklären und damit den Verbraucher und den Rechtsanwalt schützen - ohne langjährige gerichtliche Auseinandersetzung. Und noch eines: Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle wird die früher vom Bundesjustizministerium gewünschte Vertrauensschadensversicherung überflüssig. Damit werden der Anwaltschaft etwa 40 bis 50 Millionen Euro Aufwand erspart.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Kury

Kury
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2011 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2011 wird am

**Mittwoch, den 13. April 2011,
18:00 Uhr**

**in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden.

Hierzu lädt der Präsident ein.

Der öffentliche Teil der Kammerversammlung wird der Rede eines herausragenden Gastes gewidmet werden können.

Herr Rechtsanwalt Olaf Scholz,
Kandidat für das Amt des Ersten Bürgermeisters in der Freien und Hansestadt Hamburg bei den Wahlen am 20. Februar 2011

wird zur Versammlung und zu den Mitgliedern seiner Kammer sprechen.

Das Präsidium und der Vorstand danken Herrn Kollegen Scholz für seine Zusage.

In dem dann anschließenden, nichtöffentlichen Teil der Kammerversammlung wird die Tagesordnung abgehandelt werden:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Kammervorstandes
4. Änderungen der Geschäftsordnung
5. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 11 der Geschäftsordnung)
6. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2011
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2011 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2012
8. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
9. Verschiedenes

In den Pausen der Versammlung werden belegte Brötchen und Getränke gereicht.

Wahlen zum Vorstand haben im Hinblick auf den zweijährigen Turnus erst wieder für das Jahr 2012 anberaumt zu werden.

•

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilt der Vorstand mit:

Zu TOP 4:

Der Bundesgesetzgeber hat die das Wahlverfahren zum Kammervorstand betreffende Bestimmung des § 88 III BRAO reformiert. Die Neufassung ist vom Bundestag verabschiedet, jedoch im Bundesgesetzblatt noch nicht verkündet worden.

Danach ist nur noch im 1. und 2. Wahlgang die einfache (absolute) Mehrheit für eine wirksame Wahl eines Kandidaten in den Kammervorstand erforderlich.

Im 3. Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Nach unserer Satzung werden nur bis zu drei Wahlgänge abgehalten.

Der Kammervorstand wird deshalb in Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe Änderungen von § 8 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 der Geschäftsordnung vorschlagen.

Der Text des Antrages wird nach Verkündung der Gesetzesänderung mit der Einberufung der Kammerversammlung veröffentlicht werden.

Zu TOP 5:

Der Jahresabschluss der Kammer wird grundsätzlich und stets durch einen Wirtschaftsprüfer auf Herz und Nieren kontrolliert. Daneben findet auf Beschluss der Kammerversammlung eine weitere Rechnungsprüfung statt, die durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg vorgenommen wird.

Über das Ergebnis ihrer Kontrolle berichten die Rechnungsprüfer regelmäßig auf der Kammerversammlung.

Die Rechnungsprüfer werden auf 4 Jahre gewählt. Im Jahre 2011 läuft die Amtszeit der im Jahre 2007 gewählten beiden Rechnungsprüfer, der Herren Kollegen Stephan May und Eckhard Wolter, aus. Während Herr Kollege May für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, hat Herr Rechtsanwalt Wolter erklärt, sich auf eine weitere Amtszeit einrichten zu wollen.

Der Kammervorstand wird Herrn Kollegen Wolter zur Wiederwahl vorschlagen. Die Kammermitglieder werden gebeten, Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer zu unterbreiten. Kandidaten sollten sich an den Bereichen des Steuer-, Bilanz- und Haushaltsrechtes erfreuen können.

Zu TOP 7:

Der Kammervorstand wird der Kammerversammlung empfehlen, den Jahresbeitrag 2012 auf € 192,00 zu erhöhen.

In den zurückliegenden Jahren ist der Beitrag in Hamburg erheblich gesenkt worden, um angesammeltes Kammervermögen auf einen angemessenen Vorhaltebetrag abzusenken. Nun allerdings verlangt der für das Jahr 2012 aufgestellte Haushaltsplan eine Gegensteuerung und damit auch die Anhebung des Kammerbeitrages auf einen Betrag in Höhe von € 192,00 . Denn ohne Beitragserhöhung würde die Unterdeckung deutlich über den Beträgen der Vorjahre bei ca. € 311.000,-- liegen. Da das Kammervermögen auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß abgeschmolzen wurde, die Einrichtung der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Erhöhung des von Hamburg an die BRAK zu leistenden Beitrages führen wird und die Bundesrechtsanwaltskammer im Übrigen auch hinsichtlich der gestiegenen Ausgaben ihre Beiträge erhöhen wird, muss auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ihren Jahreskammerbeitrag erhöhen. Hinzu kommt, dass auch der der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte zu zahlende Beitrag pro Mitglied von € 7,50 auf € 9,-- angehoben worden ist.

Der Kammerbeitrag wird damit auch nach der Erhöhung im Bundesvergleich einer der niedrigsten bleiben.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte oder Anträge anzukündigen.

Die Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum

3. März 2011

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein.

Anschrift des Kammervorstandes:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform, Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden.

Nur die Anträge und Wahlvorschläge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt (§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 87 Abs. 2 BRAO).

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich die in der Satzung (§ 1 Abs. 4) vorgesehene formelle Einberufung der Kammerversammlung, mit der sodann die endgültige Tagesordnung, die eingegangenen Anträge sowie die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden.

"In 9 Tagen zum Fachanwalt"

Fachseminare von Fürstenberg" bewirbt derzeit Fachanwaltslehrgänge mit der Aussage „Neu: In 9 Präsenztagen zum Fachanwalt!“.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass diese Fachlehrgänge in der Form, wie sie hier beworben werden, nicht die Anforderungen des § 4 FAO erfüllen. Ein erheblicher Teil des Lehrgangs ist in Form eines „online-gestützten‘ Eigenstudiums“ zu bewältigen. Dieses „Eigenstudium“ genügt nach Auffassung der Kammer nicht den Anforderungen, die nach § 4 FAO für Fachlehrgänge zu stellen sind. Grundsätzlich sind zwar Fernlehrgänge jedenfalls für Teilbereiche der theoretischen Ausbildung denkbar, wenn Sie aber die Präsenz für wesentliche Zeitanteile des Gesamtlehrganges ersetzen sollen, müssen Sie über ein normales Lehrskript deutlich hinausgehen. Darüber hinaus enthält ein uns vorliegendes Skript aus dem Arbeitsrecht nach Auffassung der Kammer im Wesentlichen nur normalen Lehrstoff des Arbeitsrechts und vermittelt keine fachanwaltsspezifischen Kenntnisse. Durch die beworbenen Lehrgänge kann aus Sicht der Kammer folglich nicht nachgewiesen werden, dass ein fachanwaltsspezifischer Lehrgang für mindestens 120 Zeitstunden bzw. ein dem gleichwertiger Lehrgang besucht worden ist. Wer die Führung eines Fachanwaltstitels beantragt, muss daher damit rechnen, dass sein Antrag nicht mit Erfolg auf einen so gestalteten Lehrgang gestützt werden kann.

Wir haben die anderen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik sowie den Veranstalter selbst über diese Beurteilung unterrichtet.

Neu: Gebührensprechstunde

Aus Ihrem Kreise ist die Anregung gekommen, für die vielfältigen Fragen in Gebührenangelegenheiten eine Gebührensprechstunde für Rechtsanwälte einzuführen. Dieser Anregung kommen wir gerne nach und bieten nunmehr **jeden ersten Montag im Monat** die Möglichkeit an, konkrete Gebührenfragen und/oder allgemein interessante Entscheidungen zu Gebührensachen anzusprechen.

Die Auftaktveranstaltung soll
am Montag, dem 7. März 2011
ab 17:00 Uhr

in der Kammergeschäftsstelle stattfinden.

Geplant ist für die ca. 1 ½ stündige Veranstaltung ein Kurzreferat von Rechtsanwalt Reineke. Dieser wird als zuständiger Geschäftsführer diese regelmäßigen Veranstaltungen inhaltlich gestalten und leiten. Davon losgelöst steht Ihnen Rechtsanwalt Reineke wie bisher für Fragen im Zusammenhang mit Gebührenangelegenheiten jederzeit zur Verfügung, d.h. es geht nicht um eine Alternative zu dem bisherigen Angebot, sondern um dessen Erweiterung. Um planen zu können, bitten wir Sie um vorherige Anmeldung auf dem online hier herunterladbaren Formular. Teilen Sie uns bitte ggf. auch Themenvorschläge mit.

Mediationsgesetz

Das Bundesjustizministerium hat den Regierungsentwurf eines Mediationsgesetzes vorgelegt, welcher der Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie dient.

Es soll zum einen die gerichtliche Mediation gesetzlich regeln, zum anderen aber - und dieses ist für die Anwaltschaft von sehr viel größerer Bedeutung - Standards für die außergerichtliche Mediation und die Qualifikation der außergerichtlich tätigen Mediatoren festlegen. Das BMJ favorisiert derzeit ein Modell, nach dem private Berufsverbände Mediatoren zertifizieren sollen, wenn diese bestimmende Mindeststandards (derzeit eine Ausbildung im Mindestumfang von 90 Zeitstunden) erfüllen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist an den Vorbereitungen der Gesetzgebung beteiligt und vertritt die Interessen der Anwaltschaft. Dem Gesetzentwurf des BMJ finden Sie auf dessen Internetseite www.bmj.de, in wenn Sie das Suchwort "Mediationsgesetz" eingeben.

NEUES VON DEN GERICHTEN

Im Kammerreport vom Januar 2010 hatten wir über die Ergebnisse der Umfrage nach Vorschlägen zur Verbesserung des Kammerreports berichtet. Eine sehr große Anzahl von Kolleginnen und Kollegen äußerte den Wunsch, mehr Informationen über die und aus der Justiz zu erhalten.

Diesem Wunsch kommen wir gerne nach und veröffentlichen in loser Folge Berichte aus den Hamburger Gerichten.

Amtsgericht Hamburg



Präsident des Amtsgerichts Hamburg,
Präs AG, Hannes Rzdtki

»» Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fast acht Jahre nach der Gründung der Amtsgerichte in Barmbek und St. Georg werde ich noch immer gelegentlich von anwaltlichen Kollegen gefragt, warum es in Hamburg eigentlich so viele Amtsgerichte und davor so wenige Parkplätze gibt. Und immer noch wird auch die Frage gestellt: Warum hat man zwei erfolgreiche Spezialabteilungen wie das Familiengericht im Amtsgericht Hamburg-Mitte und das Bezirksjugendgericht zerschlagen? Hat darunter nicht die Qualität gelitten? Und schließlich: Hält es das Amtsgericht eigentlich für sinnvoll, wenn in einem Verfahren andauernd der Vorsitz wechselt, wie es in den letzten Jahren zunehmend zu beobachten war?

Dieser kleine Ausschnitt an 'FAQs' lädt ein zu einem Schnelldurchgang durch die Welt der Hamburger Amtsgerichte. Ich freue mich, dass ich die Gelegenheit erhalte, Ihnen hier einen kurzen Einblick hinter die Kulissen zu geben.

1. Die erste Frage verweist direkt auf das inzwischen abgeschlossene größte und innovativste Projekt der vergangenen Jahre, die

„Segmentierung des Amtsgerichts“. Dieser Projektbezeichnung, die sich dem Außenstehenden nicht ohne weiteres erschließt, lag eine zentrale Erkenntnis zugrunde: Das Amtsgericht mit seinen insgesamt ca. 1600 Mitarbeitern, davon 250 Richterinnen und Richtern und 250 Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern war für eine strikt zentralistische Führung zu schwerfällig geworden. Das galt besonders für den Standort am Sievekingplatz. Hier und an den verschiedenen Außenstellen arbeiteten rund 1000 Menschen, während die damals fünf Stadtteilgerichte Mitarbeiterzahlen zwischen 140 und 45 aufwiesen. Unterlegt man diese Zahlen mit den außerordentlich vielfältigen Aufgaben der Amtsgerichte, wird deutlich, wie wichtig eine möglichst schlanke dezentrale Leitungsstruktur für ein Funktionieren ist. So werden jedes Jahr nicht nur über 40.000 Zivilverfahren, 22.000 Strafverfahren, 14.000 Familienverfahren und 30.000 anhängige Betreuungsverfahren von den Amtsgerichten bearbeitet. Zum Aufgabenspektrum gehören ebenso das Mahngericht an der Max-Brauer-Allee, wo im letzten Jahr mehr als 520.000 Vorgänge erledigt wurden, das Registergericht, das Insolvenzgericht, die Grundbuchämter, die Nachlass- und die Vollstreckungsgerichte sowie die Gerichtsvollzieher.

Die Lösungsmöglichkeiten, die man damals hatte, waren überschaubar:

Da gab es auf der einen Seite die noch heute von Dezentralisierungsgegnern immer wieder ins Feld geführte Idee des Neubaus eines zentralen Hamburger Amtsgerichts, verbunden mit dem Hinweis, dass auch in der Wirtschaft der Trend zur Zentralisierung gehe. Diese Option war und ist jedoch ungeeignet. Niemand hätte die dafür erforderlichen erheblichen Haushaltsmittel freigegeben oder die historischen Gerichtsgebäude am Sievekingplatz und in den Stadtteilen dafür aufgegeben. Und zuletzt: Wer möchte in einer Justizmaschinerie dieser Größenordnung auf welcher Seite des Richtertisches auch immer arbeiten?

Damit blieb im Wesentlichen der von meinem Vorgänger Dr. Heiko Raabe eingeschlagene Weg: Die Verkleinerung des Muttergerichts durch Neugründung von Stadtteilgerichten in Barmbek und St.Georg, die mit einer Größe von 150 bis 200 Mitarbeitern die nach einer Kienbaum-Studie ideale Größe für ein Amtsgericht aufweisen. Dadurch wurden Räume am Sievekingplatz frei und die Rückführung der zahlreichen Außenstellen wie z.B. des Familiengerichts in der Dammtorstraße, des Vormundschaftsgerichts am Dammtorwall, des Insolvenzgerichts in der Weidestraße und der Strafabteilungen am Johannes-Brahms-Platz wurde möglich.

Organisatorisch hat dies die Hamburger Amtsgerichte ohne Zweifel gestärkt:

- Der „Moloch“ Hamburg-Mitte ist überschaubarer geworden und besser zu steuern. Dazu soll auch die Aufteilung des verbliebenen immer noch großen Gerichts in vier sog. Segmente (Zivilsegment, Strafsegment, Segment für freiwillige Gerichtsbarkeit, Segment Insolvenz und Familie/Betreuung) beitragen. Sie sollen in ihrer Struktur einem Stadtteilgericht möglichst ähnlich und deshalb auch so selbständig wie möglich handlungsfähig sein. Dieser Prozess ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Auch hat für die Segmente bis dato leider noch niemand eine griffigere und überzeugendere Bezeichnung gefunden. Anregungen nehme ich gerne entgegen.

- Selbständige Stadtteilgerichte können aufgrund einer höheren Identifikation der Mitarbeiter mehr Binnenkräfte zur Lösung von Problemen freisetzen als große, unüberschaubare Einheiten. Das konnte man nicht zuletzt im Zuge der Neugründungen der Gerichte in Barmbek und St. Georg feststellen.

- Die enge Verknüpfung von Organisationsstruktur und räumlicher Anbindung ist ein ebenso zentrales Kriterium für die Funktionsfähigkeit einer Organisation.

- Last but not least entspricht die Verteilung der Amtsgerichte über das Stadtgebiet ihrer Grundfunktion als derjenigen Justizeinheit, die aufgrund der Vielfältigkeit der Aufgaben und der Häufigkeit ihrer Inanspruchnahme die größte Bürgernähe aufweisen sollte. Dass die konkreten Standorte der neuen Gerichte auch ein wenig der damaligen Angebotssituation auf dem Immobilienmarkt geschuldet sind, ändert daran nichts.

Mir ist bewusst, dass den Verbesserungen in unseren Abläufen gewisse Erschwernisse in der anwaltlichen Alltagspraxis korrespondieren.

Diese werden naturgemäß dann als besonders beschwerlich empfunden, wenn z.B. ein Termin aufgrund der Verkehrslage nicht mehr pünktlich erreicht werden kann oder aber eben keinen Parkplatz vor dem Gericht zu finden ist. Ich hoffe jedoch, dass ich mit dieser kurzen Skizze die Beweggründe für die Reorganisation verdeutlichen bzw. in Erinnerung rufen konnte. Sie haben gerade in Zeiten weiterer Konsolidierungsverpflichtungen des Justizhaushalts mehr Gewicht denn je.

Wirklich abgeschlossen ist dieser Weg für mich allerdings erst, wenn das Modell auch im kleinen umgesetzt ist. Das heißt etwa für einen zersplitterten Gerichtsstandort wie das Amtsgericht Wandsbek mit dem Hauptgebäude in der Schädlerstraße, dem Familiengericht in der Schloßstr. 12 und dem Betreuungsgericht in der Schloßstr. 8 e, dass hier so schnell wie möglich eine Zusammenführung erreicht werden muss. Daran arbeiten wir intensiv, obwohl die Möglichkeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sehr begrenzt sind.

2. Zusammen mit der Neugründung der zwei Stadtteilgerichte wurde vom Senat im Jahr 2003 durch Änderung der Konzentrationsverordnung auch das Bezirksjugendgericht dezentralisiert. Dies war eine politische Entscheidung. Sie entsprach aber durchaus der Philosophie der Amtsgerichte, an ihren Standorten den klassischen Strauß amtsgerichtlicher Aufgaben möglichst umfassend abzudecken. Außerdem wäre die Unterbringung der Strafabteilungen, die im heutigen Brahmskontor ansässig waren, im Straffjustizgebäude nicht möglich gewesen. Und auch die außerordentlich sinnvolle Rückführung der Wirtschaftsstrafkammern, die das Landgericht gerade plant, wäre ohne diese Verlagerung wohl völlig illusionär.

M.E. hat sich die Entscheidung rückblickend bewährt, selbst wenn hier geringe Reibungsverluste einzuräumen sind:

Die Zuführungen von in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten in den Stadtteilgerichten erfordern ohne Zweifel mehr Personalkapazitäten der UHA. Hieran ist trotz Bemühungen aller Beteiligten noch zu arbeiten. Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und den Jugendgerichten ist durch die verschiedenen Gerichtsstandorte sicherlich nicht leichter geworden. Gleichwohl hat die Qualität der Arbeit keineswegs gelitten. Dies ist in hohem Maße dem engagierten Einsatz der Jugendrichterinnen und -richter ebenso wie der beteiligten Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfen zuzuschreiben.

Im Jahr 2005 wurde schließlich auch die teilweise Konzentration von Familiensachen beim Amtsgericht Hamburg beendet. Dies war eigentlich nur ein überfälliger Abschluss der Gerichtsneugründungen. Denn in Hamburg hatten bis dahin alle Stadtteilgerichte ein eigenes Familiengericht. Nur den beiden großen Gerichten in Barmbek und St. Georg waren sie aufgrund politischer Unwägbarkeiten kurzfristig vorenthalten worden. Dennoch ist das von manchem damals als Zerschlagung einer erfolgreichen Spezialabteilung des Amtsgerichts bezeichnet worden, und es wurde ein düsteres Szenario für die künftige Qualität der Familienrechtsprechung gezeichnet. Und noch heute wird mir beim Auftreten von Problemen in den Familiengerichten immer wieder vorgehalten, dies sei auf die Dezentralisierung zurückzuführen. Das ist mitnichten der Fall. Weder die Qualität der Rechtsprechung noch die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstellen hat hierdurch gelitten. Unter den Familienrichtern besteht nach wie vor ein regelmäßiger interner fachlicher Austausch und wie früher werden gemeinsame Fortbildungen und Seminare veranstaltet.

3. Wenn hier Probleme auftreten, dann haben sie mit einem kaum steuerbaren Phänomen zu tun, das in den letzten Jahren die Amtsgerichte insgesamt, und nicht nur die Familiengerichte, zunehmend betrifft. So hat der Generationswechsel zu einer nie da gewesenen Zahl von Neueinstellungen im richterlichen Bereich geführt. Personalentwicklerische Grundsätze erfordern es, dass die neuen Kollegen in ihrer Probezeit auch auf verschiedenen Stationen erprobt werden. Dies führt dazu, dass durch jede frei werdende Stelle drei Folgewechsel verursacht werden. Dabei sind die zusätzlichen Verschiebungen noch nicht mitgerechnet, die wegen der mangelnden Einsetzbarkeit von Berufsanfängern in Familien-, Betreuungs- und Schöffensachen notwendig werden. Hinzu kommt eine stark gestiegene Zahl von Mutterschutzfällen bzw. Kolleginnen und auch Kollegen, die ihre berufliche Laufbahn für die Kinderbetreuung unterbrechen. So kann auf anwaltlicher Seite die Wahrnehmung entstehen, das Amtsgericht hätte nichts Besseres zu tun, als die Bearbeitung von Verfahren durch ständige Richterwechsel noch zu erschweren. Denn natürlich tut ein Wechsel im Vorsitz keinem Verfahren gut und verursacht zu vermeidende Doppelarbeit.

Dies gilt insbesondere für die außerordentlich konfliktbeladenen und umfangreichen Familienverfahren, die nicht nur zeitlich, sondern auch fachlich eine aufwändigere Einarbeitung erfordern. Tatsächlich haben

allein in diesem Bereich von den derzeit 63 eingesetzten Kolleginnen und Kollegen allein 27, also mehr als 40 %, ihre Tätigkeit dort erst in den letzten zwei bis drei Jahren aufgenommen. Zum Teil mussten sie ihrerseits schon wieder ersetzt werden. Von diesem schwierigen Prozess sind manche Amtsgerichte mehr betroffen als andere. Wir bemühen uns aber schon seit langem, hier mehr Kontinuität zu erreichen und ich bin mir sicher, dass uns dies auch gelingen wird. Ich kann Ihnen jedenfalls versichern, dass die neu tätigen Familienrichterinnen und -richter alle mit großem zeitlichem Einsatz und persönlichem Engagement versuchen, die Parteien möglichst wenig Reibungsverluste spüren zu lassen.

Soviel für heute zu einigen strukturellen Grundlagen der Hamburger Amtsgerichte. Ich bin mir sicher, es gäbe noch manche andere Frage aus Ihrer Sicht. Vielleicht kann ich Ihnen diese bei anderer Gelegenheit an gleicher Stelle beantworten. Ich bin jedenfalls davon überzeugt, dass die aus meiner Sicht ganz überwiegend gute Zusammenarbeit zwischen Amtsgerichten und Anwaltschaft durch das Verständnis für die Hintergründe mancher Organisationsmaßnahme nur noch besser werden kann. In diesem Sinne bin ich natürlich auch für Anregungen oder Kritik von Ihrer Seite jederzeit offen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Rzadtki ◀◀

Ein Tag der offenen Tür – Zu Besuch in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Wie im letzten Kammerreport angekündigt, fand am 27.01.2011 der Besuch von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg statt.

Hier der Bericht eines Teilnehmers:

» Die Tore und Türen der Untersuchungshaftanstalt Hamburg im Holstenglacis öffneten sich für 19 junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gleich zu Beginn wurden uns die Utensilien genommen, die grundsätzlich für einen Rechtsanwalt unentbehrlich sind: der Anwalts-

ausweis und das Handy. Von sehr freundlichen, aber auch besonders gut trainierten Herren wurden die Namen der Anmeldeleute verglichen und wir wurden gebeten in einem Glaskasten zu verweilen, nachdem die beeindruckend stabilen Tore hinter uns geschlossen wurden.

Die Anstaltsleiterin Frau Dreyer begrüßte alle Teilnehmer sehr freundlich. Wir wurden zunächst in einen Besprechungsraum in dem Verwaltungsgebäude geführt. Bei Kaffee und Keksen erhielten wir zahlreiche interessante Informationen über die Untersuchungshaftanstalt in Hamburg. Schnell wurde dem aufmerksamen Zuhörer klar, dass sich die Belange des Denkmalschutzes des ab 1870 errichteten Gebäudes teilweise nur schwer mit den Belangen der Sicherheit vereinbaren lassen. Das Verwaltungsgebäude wirkte indes im Vergleich zu den Gebäudeteilen, die später besichtigt werden sollten, noch recht einladend. Aktuell befanden sich 429 Personen in der Untersuchungshaftanstalt. Neben den Untersuchungshäftlingen sind auch Jugendliche, Frauen, Sicherungsverwahrte und Vollzugsgefangene im Holstenglacis untergebracht, weil die Untersuchungshaftanstalt rund um die Uhr auch sämtliche vorläufig Festgenommenen aufnimmt und zentral alle Ferntransporte von Insassen zwischen hamburgischen Anstalten und dem Bundesgebiet abwickelt. Da kann eine Busreise von Hamburg nach München schnell mal bis zu zehn Tage in Anspruch nehmen und bieten so manchen Zwischenaufenthalt in einer anderen Justizvollzugsanstalt.

Die Untersuchungshaftanstalt beschäftigt 345 Bedienstete. Darunter sind auch Ärzte, Psychiater und Pflegepersonal, die in dem in den 1990er Jahren errichteten Zentralkrankenhaus beschäftigt sind. Die Anstaltsleitung berichtet sehr anschaulich, dass die Gebäude einen Sanierungsbedarf von ca. 10 Millionen € haben. Bei dem anschließenden Rundgang durch die Anstalt wird diese Summe nachvollziehbar bei einem Vergleich der Zellen des sanierten A-Flügels, in dem sich unter anderem die Sicherungs- und Beobachtungsstation befindet und den Zellen des älteren B-Flügels, bei dem teilweise Hafträume geschlossen sind und dem Vollzug aufgrund der Bauauffälligkeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Einige Zellen verfügen nicht einmal über eine Steckdose und der Fussboden ist sprichwörtlich nur noch bruchstückhaft vorhanden. Das grelle Licht, die Netze zwischen den Stockwerken und die langen kalten Gänge des Zellentraktes wirken beängstigend und wir fühlten uns um zwei Jahrhunderte zurückversetzt.

Frau Dreyer erläutert die Aufgaben der Sicherungs- und Beobachtungsstation im Rahmen der sogenannten Suizidprophylaxe, die insbesondere für die Insassen, die neu in die Untersuchungshaftanstalt eingeliefert werden, eine besondere Rolle spielt. Die gesamte Atmosphäre in der Untersuchungshaftanstalt sorgt dafür, dass uns die sich aufdrängenden Fragen im Halse stecken bleiben. Es stellt sich sehr schnell ein Gefühl der Beklommenheit ein, welches sich selbst durch die sehr professionelle und freundliche Art der Bediensteten nicht bessert. Insbesondere die unsanierten Gebäudeteile sorgen dafür, dass man diese Gebäudeteile trotz aller Neugier gerne wieder so schnell wie möglich verlassen möchte.

Der Rundgang durch die Untersuchungshaftanstalt bringt uns über verschlungene Wege indes wieder in eine etwas gewohntere Umgebung: einen Gerichtssaal. Neben der Zuführ- und Vorführabteilung erreicht man durch den Keller auch verschiedene Säle im Straffjustizgebäude.

In dem sich anschließenden Abschlussgespräch mit der Anstaltsleitung können alle Teilnehmer die sich aufdrängenden Fragen stellen und sogar die bauhistorisch interessierten Kolleginnen und Kollegen werden von Frau Dreyer zu einer ausführlicheren Begehung zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen.

An dieser Stelle danken wir der Anstaltsleiterin Frau Dreyer und ihrem Team noch einmal recht herzlich für die besonders freundliche und sehr informative Führung durch die Untersuchungshaftanstalt.

Nachdem man wir uns mit Handy und Anwaltsausweis wieder komplett fühlten und sich die schweren Türen der Untersuchungshaftanstalt hinter uns schlossen, wirkte der Hamburger Nachthimmel an diesem Abend irgendwie besonders beruhigend. Es brauchte doch einige Zeit, bis die Eindrücke verarbeitet waren und sich das Gefühl der Unfreiheit wieder verflüchtigt hatte. Allerdings eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte.

Rechtsanwalt
Jan-Ontjes Gülden-zoph ◀◀

Großkunden-Abo

An die Kammer ist schon verschiedentlich der Wunsch herangetragen worden, der Hamburger Anwaltschaft die Möglichkeit zur Teilnahme an einem HVV - Großkunden-Abo zu verschaffen.

Wir haben uns darum bemüht und können derzeit nur folgendes mitteilen: Über die Kammer ist die Teilnahme am HVV-Proficard System derzeit nicht möglich.

Andererseits kann jedes Unternehmen mit mehr als 20 potenziellen Proficard-Beziehern als selbständiger Vertragspartner am System der Großkunden-Abos teilnehmen. Allerdings müssen die Bezieher der Proficard jeweils Arbeitnehmer sein, sodass also weder freie Mitarbeiter, noch Partner (Gesellschafter) mitzählen.

Der Einzug der Fahrkartenkosten erfolgt über ein Partnerunternehmen des HVV.

Wenn Sie sich für diese Gestaltung interessieren, nehmen Sie bitte mit Frau Hüsing-Ahrend, der zuständigen Großkundenbetreuerin im HVV, unter der Telefonnummer 040 / 3918 3928 Kontakt auf.

Elektronische Akte

Bei der Ausländerbehörde Hamburg gibt es jetzt das Projekt "ElektrA" (Elektronische Ausländerakte). Dieses Projekt findet in enger Kooperation mit der Ausländerbehörde Berlin statt.

Die elektronische Führung der Ausländerakte bedeutet auch, dass Akteneinsichtsgesuche elektronisch über einen USB-Stick erfolgen. Wenn Sie Näheres zu der Praxis der elektronischen Aktenführung wissen wollen, klicken Sie bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier. Sie finden ein Informationsschreiben des Einwohner-Zentralamtes vom 21. Dezember 2010 mit den wichtigsten Daten, wenn Sie hier klicken.

Gemeinsame Annahmestelle

Im Justizverwaltungsblatt 7/2010 ist die aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung der Justizbehörde Nr. 50/2010 betreffend den Betrieb der gemeinsamen Annahmestel-

le im Ziviljustizgebäude veröffentlicht. Sie finden den Text, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.

Geschäftsverteilungspläne

Früher war es üblich, dass der Kammer die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte in gedruckter Form übersandt wurden.

Von einigen Gerichten erhalten wir diese nach wie vor.

Sie finden jedoch viel einfacher die Geschäftsverteilungspläne aller Hamburger Gerichte im Internet auf der Seite

www.hamburg.de

im Abschnitt Stadt und Staat.

Umsatzsteuer

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat "Handlungshinweise zur Umsatzsteuer 2010" veröffentlicht, die anwaltliche Dienstleistungen bei Auslandsbezug betreffen.

Sie finden diese steuerlichen Hinweise für Mandate mit Auslandsbezug, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.

Elektronische Klage

Das Verwaltungsgericht Minden hat entschieden: **» Eine im Anhang eine E-Mail befindliche Klageschrift, welche eine eingescannte Unterschrift aufweist, genügt nicht dem Schriftformerfordernis und ebenfalls nicht zur Fristwahrung. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Gerichtsbriefkasten vorgesehen. «**

Das Verwaltungsgericht Minden ist der Auffassung, dass ein grundlegender Unterschied zwischen einer Übermittlung des Textes durch Fax (auch Computer-Fax), und durch E-Mail bestehe.

Inwieweit diese Unterscheidung überzeugend ist, ist eine andere Frage.

Hiermit setzt sich eine Besprechung des Urteils vom 17.06.2010 (12 L 212/2010) im Juris PraxisReport auseinander.

Klageerhebung und PKH im SGG

Für den Bereich des Sozialrechts hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 26.01.2010 (L 5 AS 1949/09 B) entschieden, dass eine unter der Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedingt erhobene Klage unzulässig sei. Jedenfalls bei anwaltlich vertretenen Klägern bestehe in diesen Fällen regelmäßig kein Grund für eine Wiedereinsetzung nach § 67 SGG. Das LSG Berlin - Brandenburg begründet diese Auffassung damit, dass eine wirksame Klageerhebung nicht unter einer Bedingung stehen dürfe. Eine Übertragung des im Zivilprozess gängigen Verfahrens (§ 253 Abs. 1 i.V.m. § 261 Abs. 1 ZPO) auf den Bereich des Sozialgerichtsverfahrens sei nicht möglich. Sie finden den Artikel auf der Internetseite des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg.

Geschäftsanfall der Justiz

Das Hamburgische Justizverwaltungsblatt kann eine wahre Fundgrube sein. In Nr. 6 vom 30. November 2010 ist die Statistik über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Jahren 2006 bis 2009 veröffentlicht. Die Zahlen sind sehr weitgehend nach allen Hamburger Gerichten und den dortigen Abteilungen aufgedgliedert. Wir haben uns entschlossen, nachstehend die komplette Statistik zu veröffentlichen, um jedem Hamburger Kollegen die Gelegenheit zu geben, sich über die Eingangszahlen bei "seinem" Gericht aus erster Hand zu informieren. Besonders interessant sind die Angaben zur jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer.

Bekanntmachungen Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Justizbehörde Hamburg (2006 bis 2009) Bekanntmachung vom 13. Oktober 2010 (Az. 3004/2E)

		2006	2007	2008	2009
I. Amtsgerichte					
A. Zivilsachen					
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten					
1. Zivilprozesssachen (C)					
1.1	Neuzugänge ¹⁾	44.947	40.808	41.731	40.224
1.2	Erfledigte Verfahren ¹⁾	45.961	41.800	41.542	40.126
1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.742	15.846	16.018	16.136
1.4	Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1	Abhilfeverfahren gemäß § 321 A ZPO	3	10	6	13
1.4.2	Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	111	116	101	96
1.4.3	Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	1.742	1.600	1.649	1.397
1.4.4	Klageverfahren	27.031	23.706	24.728	24.285
1.4.5	Sonstige Verfahren	17.074	16.368	15.058	14.335
1.5	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,2	4,3	4,2	4,5
1.6	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	372	371	386	416
2. Familiensachen (F)⁷⁾					
2.1	Jahresergebnis ¹⁾				
2.1.1	Neuzugänge ¹⁾	13.952	13.442	13.795	14.375
2.1.2	Erfledigte Verfahren ¹⁾	14.229	14.129	14.152	13.885
2.1.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11.252	10.565	10.208	10.694
2.2	Ergebnis bis 31.08.2009				
2.2.1	Neuzugänge bis 31.08.2009 ¹⁾				9.029
2.2.2	Erfledigte Verfahren bis 31.08.2009 ¹⁾				9.217
2.2.3	Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraums 31.08.2009				10.017
2.3	Ergebnis ab 01.09.2009				
2.3.1	Neuzugänge ab 01.09.2009 ¹⁾				5.346
2.3.2	Erfledigte Verfahren ab 01.09.2009 ¹⁾				4.668
2.3.3	Unerledigte Verfahren am Jahresende				10.694
2.4	Von den erledigten Verfahren waren bis 31.08.2009				
2.4.1	Scheidungsverfahren	6.147	5.815	5.812	6.614
2.4.2	andere Eheverfahren	64	27	30	13
2.4.3	Verfahren über abgetrennte Scheidungsgegenstände	332	348	304	179
2.4.4	Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	7.299	7.389	7.425	5.000
2.4.5	Verfahren über den Bestand einer Lebenspartnerschaft - ab 2008			33	29
2.4.6	sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnersgesetz - ab 2006	5	6	20	16
2.4.7	Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz - ab 2006	364	514	528	366
2.5	Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig bis 31.08.2009	3.508	4.825	4.843	3.182
2.6	Durchschnittliche Dauer der Eheverfahren -in Monaten- (2.4.1 und 2.4.2) bis 31.08.2009	9,8	8,3	8,0	7,7
2.7	Durchschnittliche Dauer der Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen -in Monaten- (2.4.4) bis 31.08.2009	6,7	7,1	6,8	6,3

	2006	2007	2008	2009
2.8 Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
2.8.1 Familiensachen				4.231
2.8.2 abgetrennte Folgesache(n)				75
2.8.3 einstweilige Anordnungen				336
2.8.4 Abhilfeverfahren				1
2.8.5 Lebenspartnerschaften				25
2.9 Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig ab 01.09.2009				1.453
2.10 Durchschnittliche Dauer der erledigten Familiensachen -in Monaten- ab 01.09.2009				7,1
3. Mahnsachen				
3.1 Hamburg	665.657	561.833	558.886	486.797
3.2 Mecklenburg-Vorpommern	40.717	36.102	35.891	35.037
4. Vollstreckungssachen				
4.1 Verteilungsverfahren (J)	0	1	1	1
4.2 Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	858	708	722	641
4.3 Zwangsverwaltungen (L)	421	257	217	192
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	74.843	68.244	67.900	69.559
5. Insolvenzverfahren				
5.1 Anträge auf				
5.1.1 Insolvenzverfahren (IN)	2.124	1.838	1.945	2.168
5.1.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.943	3.133	2.989	2.985
5.1.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	3	6	17	20
5.2 Eröffnete				
5.2.1 Insolvenzverfahren (IN)	1.153	994	1.048	1.198
5.2.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (IK)	2.802	2.985	2.863	2.871
5.2.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	2	5	10	14
II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
1. Standesamtsachen, Todeserklärungen, sonstige Angelegenheiten				
1.1 Standesamtsachen	213	233	309	175
1.2 Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	9	8	20	27
1.3 Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	1.359	1.179	1.166	201
2. Grundbuchsachen				
2.1 Eingereichte Urkunden betreffend				
2.1 Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbaurecht	22.727	23.433	22.594	21.221
2.2 Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	55.257	55.213	56.127	56.893
2.3 Begründung, Aufhebung und Veränderung von Wohnung- und Teiligentum	1.234	1.360	1.378	1.286
3. Testaments- und Nachlasssachen				
3.1 Zur Vererbung übergebene oder abgeleitete oder zur Aufbewahrung übersandte Verfügungen von Todes wegen (IV)	10.766	10.622	10.894	10.164
3.2 Sonstige Nachlasssachen (VI)	12.147	12.759	14.049	15.062

	2006	2007	2008	2009
4. Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts				
4.1 Es blieben am Jahresende insgesamt anhängig	26.984	25.290	26.688	25.437
davon				
4.1.1 Betreuungen	23.737	22.733	24.000	23.590
4.1.2 Vormundschaften	1.696	1.171	1.178	846
4.1.3 Pflegschaften	1.551	1.386	1.510	1.001
4.2 Im laufenden Jahr wurden anhängig				
4.2.1 Betreuungen	7.530	7.262	7.496	8.057
4.2.2 Verfahren auf vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1				
Buchstaben a. b und Nr. 3 FGG sowie § 1646 BGB	2.477	4.503	4.837	5.235
Anderere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	275	421	420	1.019
4.2.4 Adaptionssachen	185	229	249	151
5. Unterbringung auf Grund des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungssachen	1.527	1.334	1.247	869
6. Registersachen (Eintragungen am Jahreschluss)				
6.1 Eingetragene Vereine	10.257	8.992 ⁽⁴⁾	9.137	9.244
6.2 Eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	396	409 ⁽⁵⁾	456	475
6.3 In das Handelsregister eingetragene				
6.3.1 Einzelkaufmänner/Einzelkauffrauen - ab 2008				7.478
6.3.2 Offene Handelsgesellschaften - ab 2008				1.319
6.3.3 Kommanditgesellschaften - ab 2008				12.923
6.3.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - ab 2008				10
6.3.5 Rechtsformen ausländischen Rechts HRA - ab 2008				3
6.3.6 HRA Juristische Personen - ab 2008				10
6.3.7 Aktiengesellschaften	1.389	1.041 ⁽⁶⁾	1.010	979
6.3.8 Kommanditgesellschaften auf Aktien	21	8 ⁽⁷⁾	7	8
6.3.9 Gesellschaften mit beschränkter Haftung	40.405	40.168 ⁽⁴⁾	40.854	42.387
6.3.10 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	21	7 ⁽⁴⁾	6	6
6.3.11 Europäische Aktiengesellschaften (SE) - ab 2008			1	2
6.3.12 Rechtsformen ausländischen Rechts HRB - ab 2008			621	632
6.4 Eingetragene Genossenschaften	110	109	109	111
6.5 Seeschiffe	4.709	4.939	5.152	5.348
6.6 Binnenschiffe	1.968	1.957	1.956	1.937
6.7 Schiffsbauwerke	46	48	46	43
III. Landwirtschaftssachen	56	67	51	45
IV. Hinterlegungssachen	925	865	898	973
B. Straf- und Bußgeldsachen				
I. Strafverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	23.956	23.504	22.017	22.167
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	25.163	24.203	23.773	22.099
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	9.319	8.719	6.984	6.885
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Anklagen	18.468	17.924	18.078	17.170
4.2 Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO	1.288	1.391	958	754
4.3 Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1.196	819	603	419
4.4 Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	227	281	272	186
4.5 Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle	3.949	3.729	3.785	3.465
4.6 Privatklagen	0	1	1	2

	2006	2007	2008	2009	2006	2007	2008	2009
4.7								
4.8								
4.9								
4.10								
4.11								
4.12								
4.13								
4.14								
5.	20 617	20 059	19 469	18 042				
6.	22 017	21 458	20 662	19 258				
7.	4,5	4,3	4,3	3,8				
II. Bußgeldverfahren								
1.	9 766	9 166	8 536	8 621				
2.	10 415	9 320	8 884	8 175				
3.	1 759	1 630	1 292	1 740				
4.	2 576	2 419	2 083	1 893				
4.1	405	382	456	431				
4.2	2 528	2 371	2 443	2 262				
4.3	36	39	35	34				
4.4	45	31	34	37				
4.5	4 167	3 550	3 301	2 959				
4.6	627	504	509	533				
4.7	5 488	4 868	4 371	3 886				
4.8	2,1	2	1,8	1,7				
5.								
6.								
III. Sonstiger Geschäftsfall in Straf- und Bußgeldsachen								
1.	12 835	14 645	15 000	13 922				
1.1	20 769	19 317	19 847	19 285				
1.2	3 294	3 443	3 363	3 325				
1.3	14 821	12 602	15 479	14 456				
2.	511	410	382	309				
2.1	111	99	82	76				
2.2	75	60	55	195				
2.3								
2.4								

4.7 Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 SPO)

4.8 Nachverfahren (§ 439 SPO)

4.9 Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung

4.10 Sicherungsverfahren (§ 413 SPO, §§ 39, 40 JGG)

4.11 Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft

4.12 Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz

4.13 In ein Strafverfahren übergegangen Bußgeldverfahren

4.14 Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung

5. Hauptverhandlungen insgesamt

6. Hauptverhandlungstage insgesamt

7. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-

II. Bußgeldverfahren

1. Neuzugänge¹⁾

2. Erledigte Verfahren¹⁾

3. Unerledigte Verfahren am Jahresende

4. Die Verfahren wurden erledigt durch

4.1 Urteil

4.2 Beschluss nach § 72 OWiG

4.3 Beschluss nach § 70 Abs.1 OWiG

4.4 Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz.1 OWiG

4.5 Einstellung gem. § 205 Satz 1, 206a Abs.1 SPO, 46 Abs.1 OWiG

4.6 Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft gem § 411 Abs.3 SPO, § 71 Abs.1 OWiG

4.7 Zurücknahme des Einspruchs

4.8 Sonstige Erledigungsart

5. Verfahren mit Hauptverhandlung

6. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-

III. Sonstiger Geschäftsfall in Straf- und Bußgeldsachen

1. **Strafsachen**

1.1 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a SPO)

1.2 Einzelne richterliche Anordnungen (GS)

1.3 Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)

2. **Bußgeldsachen**

2.1 Erzwungshilfsanträge

2.2 Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 SVGG, § 62 Abs.1 Satz.1 OWiG (Halterhaftung)

2.3 Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz.1 OWiG

2.4 Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG

C. Rechtshilfsersuchen

1. **Ersuchen an das Amtsgericht**

1.1 Zuständigkeit des Richters

1.2 Zuständigkeit des Rechtspflegers

2. **Ersuchen an die Geschäftsstelle**

II. Landgericht

A. Zivilsachen

Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)

1. Neuzugänge¹⁾

2. Erledigte Verfahren¹⁾

3. Unerledigte Verfahren am Jahresende

4. Von den erledigten Verfahren waren

4.1. Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO

4.2. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages

4.3. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung

4.4. Klageverfahren

4.5. sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren

5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-

II. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (S)

1. Neuzugänge¹⁾

2. Erledigte Verfahren¹⁾

3. Unerledigte Verfahren am Jahresende

4. Von den erledigten Verfahren waren

4.1. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages

4.2. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung

4.3. Berufungsverfahren

4.4. sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörige Verfahren

5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-

B. Strafsachen

Strafverfahren in erster Instanz

1. Neuzugänge¹⁾

2. Erledigte Verfahren¹⁾

3. Unerledigte Verfahren am Jahresende

4. Von den erledigten Verfahren waren

4.1. Anklagen

4.2. Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft

4.3. Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 SPO)

4.4. Nachverfahren (§ 439 SPO)

4.5. Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens (§ 413 SPO, § 41 JGG)

4.6. Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung

4.7. Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung

4.8. Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz

	2006	2007	2008	2009
B. Strafsachen				
I. Strafverfahren in erster Instanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	1	0	0
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	1	1	0
II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	257	232	214	185
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	260	216	226	173
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	26	40	28	40
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1. Offizialverfahren	259	216	226	173
4.2. Privatklageverfahren	1	0	0	0
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,8	1,8	2,2
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	192	158	158	130
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	182	176	141	138
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	23	3	20	12
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1. Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	72	80	55	45
4.2. Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	1	2	2	3
4.3. Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 1 OWiG	109	94	84	90
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,1	1,0	0,8	1,5
IV. Sonstiger Geschäftsfall				
1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVOlZG	134	68	75	89
2. Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	624	615	518	533
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG	245	176	187	194
4. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	5	2	1	4
5. Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	0	0
V. Generalstaatsanwaltschaft				
Ermittlungsverfahren (O.Js)				
1.1. Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	0
1.2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
1.3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
1.4. Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1. Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	0	0	0
1.4.2. Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0
1.4.3. Einstellung mit Auflagen	0	0	0	0
1.4.4. Einstellung ohne Auflagen	0	0	0	0
1.4.5. Zurückweisung oder Einstellung gem § 170 Abs 2 StPO	0	0	0	0
1.4.6. auf sonstige Weise	0	0	0	0
III. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)				
1. Jahresergebnis	504	533	504	543
1.1. Neuzugänge ¹⁾	505	509	519	447
1.2. Erledigte Verfahren ¹⁾	331	355	340	436
2. Ergebnis bis 31.08.2009				
2.1. Neuzugänge ¹⁾				386
2.2. Erledigte Verfahren ¹⁾				314
2.3. Ergebnis am Ende des Berichtszeitraums				412
3. Ergebnis ab 01.09.2009				
3.1. Neuzugänge ¹⁾				157
3.2. Erledigte Verfahren ¹⁾				133
3.3. Unerledigte Verfahren am Jahresende				436
4. Von den erledigten Verfahren waren bis 31.08.2009				
4.1. Scheidungsverfahren mit Anfechtung des die Scheidung ausprechenden oder ablehnenden Urteils - ab 2006	1	3	8	5
4.2. Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung ausprechenden oder ablehnenden Urteils - ab 2006	6	2	16	3
4.3. andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache - ab 2006	101	135	101	41
4.4. andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache - ab 2006	44	13	26	47
4.5. Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen - ab 2006	59	35	77	33
4.6. Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen - ab 2006	294	319	288	185
4.7. Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Anfechtung des die Aufhebung ausprechenden oder ablehnenden Urteils - ab 2006	0	0	0	0
4.8. Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ohne Anfechtung des die Aufhebung ausprechenden oder ablehnenden Urteils - ab 2006	0	0	0	0
4.9. sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz - ab 2006	0	1	1	0
4.10. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz - ab 2006	0	1	2	0
4.11. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	8,9	8,4	7,4	7,6
5. Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
5.1. Familiensachen				133
5.2. Abhilfeverfahren				0
5.3. Lebenspartnerschaftssachen				0
5.4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				7,4
IV. Sonstiger Geschäftsfall in Familiensachen				
1. Sonstige Beschwerden insgesamt	701	594	637	665
davon:				
1.1. Prozesskostenhilfe (ab 01.09.2009 Verfahrenskostenhilfe)	475	383	377	383
1.2. Einstweilige Anordnung (§ 620 c ZPO bzw. § 57 FamFG ab 01.09.2009) über				
1.2.1. elterliche Sorge	34	28	42	51
1.2.2. Herausgabe eines Kindes	9	1	0	2
1.2.3. Verlaufsanordnung - ab 01.09.2009				18
1.2.4. Gewaltschutz - ab 01.09.2009				2
1.2.5. Ehenotung	2	6	5	7
1.3. Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	0	0
1.4. Wert des Verfahrensgegenstandes	55	38	58	41
1.5. Kostenangelegenheiten	42	78	102	118
1.6. sonstige Angelegenheiten	84	60	53	43

	2006	2007	2008	2009	2006	2007	2008	2009
2. Sonstiger Geschäftsfall der Generalstaatsanwaltschaft								
2.1 Revisionen	358	333	310	278	710	395	445	326
2.2 Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	106	68	80	68	840	685	847	469
2.3 Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	107	82	77	71	1.268	977	593	441
2.4 Sonstige Beschwerden					840	683	847	468
davon					0	2	0	1
2.4.1 Beschwerden (Ws)	687	683	537	560				
2.4.2 Beschwerden (Zs)	1.174	1.352	1.100	1.181				
2.5 Haftprüfungsverfahren	32	10	10	7				
2.6 Aus- und Durchlieferungssachen	75	68	91	71				
2.7 Berufgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	162	150	153	151				
2.8 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß § 23 ff EGGVG	9	4	5	0				
2.9 Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	2	4	12	3				
2.10 Entschädigungssachen nach dem StEG	115	130	94	103	1.588	3.170	3.055	3.409
2.11 Rechtsbehelfsangelegenheiten mit dem Ausland	480	421	370	301	1.507	3.288	3.011	3.457
2.12 Kartellbüßgeldsachen	0	1	0	0	297	245	280	250
3. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	40	56	69	19	1,9	1,9	1,7	1,7
VI. Verwaltungsgesicht								
A. Hauptverfahren								
Hauptverfahren insgesamt								
1. Neuzugänge ¹⁾	3.293	3.292	2.760	2.486	1.271	983	895	1.207
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	3.872	3.499	3.781	2.848	1.195	1.068	912	1.187
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	4.560	4.348	3.362	3.006	260	175	148	175
4. Unter den erledigten Verfahren waren								
4.1 Klagen	3.834	3.435	3.728	2.810	1,9	3,2	2,1	2,3
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr. 4.3)	33	64	53	38	317	147	56	85
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	5	entfallen	entfallen	entfallen	312	167	66	80
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,9	17,1	16,1	16,3	37	16	6	11
II. Hauptverfahren -Allgemeine Verfahren- (incl. NC-Verfahren)								
1. Neuzugänge ¹⁾	2.583	2.897	2.315	2.160	2,2	2,5	1,8	1,4
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	3.032	2.814	2.934	2.379				
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.292	3.371	2.779	2.565	2.223	2.040	2.104	2.117
4. Unter den erledigten Verfahren waren					153	105	82	76
4.1 Klagen	2.994	2.752	2.881	2.342				
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr. 4.3)	33	62	53	37	2	1	1	2
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	5	entfallen	entfallen	entfallen				
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,3	15,4	14,6	15,3				
VII. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht								
A. Hauptverfahren								
Erstinstanzliche Hauptverfahren								
1. Neuzugänge ¹⁾	11	7	14	11	11	7	14	11
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	7	11	10	11	25	21	25	25
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	25	21	25	25				
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	37,0	26,1	41,7	24,8				

	2006	2007	2008	2009
II. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren				
1. Verfahren -insgesamt-	413	445	577	479
1.1 Neuzugänge ¹⁾	486	459	488	459
1.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	641	624	706	726
1.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1 Berufungen	96	73	95	89
1.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	364	375	396	365
1.4.3 Beschwerden	8	6	7	5
1.4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe	17	entfallen	entfallen	entfallen
1.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,1	17,0	22,5	18,7
2. Allgemeine Verfahren	321	379	320	367
2.1 Neuzugänge ¹⁾	376	363	390	389
2.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	496	487	419	397
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
2.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1 Berufungen	80	66	89	81
2.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	271	306	294	303
2.4.3 Beschwerden	8	6	7	5
2.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	16	entfallen	entfallen	entfallen
2.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,2	16,7	21,0	17,0
3. Asyl-Verfahren	92	66	257	112
3.1 Neuzugänge ¹⁾	110	76	108	70
3.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	145	137	287	329
3.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
3.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1 Berufungen	16	7	6	8
3.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	83	69	102	62
3.4.3 Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	1	entfallen	entfallen	entfallen
3.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	24,5	18,7	27,8	28,1
B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne NC-Verf. u. ohne sonst. Verf.)				
1. Verfahren -insgesamt-	382	300	242	279
1.1 Neuzugänge ¹⁾	371	368	266	282
1.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	147	85	61	50
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
1.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,3	4,7	4,6	4,3
a) Beschwerden	0,0	0,0	11,2	0,0
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
VIII. Finanzgericht				
I. Klagen	1.405	1.559	1.407	1.305
1. Neuzugänge ¹⁾	1.720	1.543	1.485	1.582
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	1.275	1.306	1.230	952
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende				
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15,1	11,0	10,9	10,8
Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
II. Neuzugänge ¹⁾	348	250	212	272
1. Erfledigte Verfahren ¹⁾	330	250	221	276
2. Unerledigte Verfahren am Jahresende	81	82	73	70
3. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,0	3,8	4,3	3,2
III. Sonstige Verfahren				
1. Kostensachen	52	51	44	85
2. Sonstige selbständige Verfahren	33	31	46	48
IX. Arbeitsgericht				
I. Klagen	12.280	12.203	12.506	13.968
1. Neuzugänge ¹⁾	12.896	12.554	12.224	13.365
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	4.292	4.162	4.438	5.037
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende				
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,3	3,7	3,7	3,7
VIII. Finanzgericht (Fortsetzung)				
C. Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht				
1. Numerus-Clausus-Sachen	71	224	258	136
2. Sonstige Beschwerden	200	180	101	115
3. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	0	11	6	0

	2006	2007	2008	2009
II. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren				
1. Verfahren -insgesamt-	413	445	577	479
1.1 Neuzugänge ¹⁾	486	459	488	459
1.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	641	624	706	726
1.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1 Berufungen	96	73	95	89
1.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	364	375	396	365
1.4.3 Beschwerden	8	6	7	5
1.4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe	17	entfallen	entfallen	entfallen
1.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	18,1	17,0	22,5	18,7
2. Allgemeine Verfahren	321	379	320	367
2.1 Neuzugänge ¹⁾	376	363	390	389
2.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	496	487	419	397
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
2.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1 Berufungen	80	66	89	81
2.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	271	306	294	303
2.4.3 Beschwerden	8	6	7	5
2.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	16	entfallen	entfallen	entfallen
2.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,2	16,7	21,0	17,0
3. Asyl-Verfahren	92	66	257	112
3.1 Neuzugänge ¹⁾	110	76	108	70
3.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	145	137	287	329
3.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
3.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1 Berufungen	16	7	6	8
3.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	83	69	102	62
3.4.3 Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	1	entfallen	entfallen	entfallen
3.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	24,5	18,7	27,8	28,1
B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne NC-Verf. u. ohne sonst. Verf.)				
1. Verfahren -insgesamt-	382	300	242	279
1.1 Neuzugänge ¹⁾	371	368	266	282
1.2 Erfledigte Verfahren ¹⁾	147	85	61	50
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende				
1.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,3	4,7	4,6	4,3
a) Beschwerden	0,0	0,0	11,2	0,0
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				

	2006	2007	2008	2009
XII. Landessozialgericht				
I. Berufungen				
1. Neuzugänge	587	617	561	545
2. Erfledigte Verfahren	591	509	477	670
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	843	921	1.002	874
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,0	18,6	16,7	18,6
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				
1. Neuzugänge ¹⁾	406	36 ²⁾	74 ³⁾	28
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	393	19 ³⁾	79 ³⁾	35
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	99	18 ³⁾	11 ³⁾	4
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,8	3,5	1,9	2,0
III. Beschwerden				
1. Neuzugänge ¹⁾	198	552 ²⁾	1.193 ³⁾	315 ⁴⁾
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	202	529 ²⁾	1.221 ³⁾	318
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	104	238 ²⁾	210 ³⁾	39
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,3	4,1	2,4	2,2
IV. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe⁶⁾				
1. Neuzugänge	71			
2. Erfledigte Verfahren	82			
<hr/>				
I. Beschlussverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	921	699	745	753
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	869	779	721	646
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	314	263	285	385
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,0	4,6	4,0	4,9
II. Sonstige Verfahren (Arreste und Einstweilige Verfügungen)				
1. Neuzugänge ¹⁾	336	entfallen	entfallen	entfallen
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	335	entfallen	entfallen	entfallen
X. Landesarbeitsgericht				
I. Berufungen				
1. Neuzugänge ¹⁾	668	650	787	700
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	758	677	684	705
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	356	341	443	434
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,3	7,0	6,8	6,6
II. Beschwerdeverfahren in Beschlussassachen				
1. Neuzugänge ¹⁾	122	107	104	91
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	103	98	106	85
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	36	54	50	53
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,1	4,9	5,4	5,6
III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG				
1. Neuzugänge ¹⁾	196	203	204	180
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	187	187	238	179
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	52	68	25 ⁴⁾	27
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,0	3,9	2,3	1,7
XI. Sozialgericht				
I. Klagen				
1. Neuzugänge	7.470	7.602	7.262	7.321
2. Erfledigte Verfahren	8.094	8.969	7.822	7.111
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	11.450	10.080	9.516	9.723
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,8	16,7	16,6	16,9
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz				
1. Neuzugänge	1.955	1.808	1.966	2.383
2. Erfledigte Verfahren	1.964	1.805	1.930	2.361
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	142	143	209	231
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,9	0,9	0,9	0,9
III. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe⁶⁾				
1. Neuzugänge ¹⁾	924			
2. Erfledigte Verfahren ¹⁾	858			

¹⁾ Abzüglich Abgaben innerhalb des Gerichts/der Staatsanwaltschaft

²⁾ Die Eingangs-, Erledigungs- und Bestandszahlen der SA mussten im Jahr 2005 aufgrund eines Datenbankfehlers nachträglich korrigiert werden.

³⁾ Durch Einführung der Zahlkatenanordnung ab 2007 werden die Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und die Beschwerden anders erfasst.

⁴⁾ Bestandsbereinigung

⁵⁾ Ab 2007 incl. NC-Verfahren

⁶⁾ Durch Einführung der Zahlkatenanordnung ab 2007 werden die Daten in dieser Form nicht mehr erfasst.

⁷⁾ Auf Grund einer veränderten Berechnung wurden die Daten für die Jahre 2007 und 2008 korrigiert.

⁸⁾ Auf Grund einer veränderten Berechnung wurden die Daten für die Jahre 2007 und 2008 korrigiert.

⁹⁾ Ab 2009 ausschließlich Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz

Ausnahmen von der Schweigepflicht

Gemäß § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA besteht für den Rechtsanwalt eine strenge Schweigepflicht bezogen auf "alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist" (§ 2 Abs. 2 BORA).

Von dieser Schweigepflicht sieht § 2 BORA jedoch bestimmte Ausnahmen vor: **»» Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern.** **««**

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2009 (I ZB 65/09) als eine solche gesetzliche Ausnahme § 807 ZPO benannt. Danach konnte sich der Schuldner (ein Rechtsanwalt) im Rahmen der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unter Bezugnahme auf seine Schweigepflicht nicht weigern, Namen und Anschriften von Mandanten sowie die Höhe der ihm gegenüber den Mandanten zustehenden Forderungen in der eidesstattlichen Versicherung anzugeben.

Sie finden die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf der BGH - Internetseite, wenn Sie Aktenzeichen und Entscheidungsdatum eingeben.

•

In gleicher Weise sind Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, wenn dies zur Verteidigung in eigener Sache z.B. in einem Beschwerdeverfahren vor der Kammer oder in einem gegen den Rechtsanwalt (häufig durch eine Strafanzeige des Mandanten ausgelöst) eingeleiteten Ermittlungsverfahren erforderlich ist.

•

Umgekehrt ist es jedoch unzulässig, im Rahmen einer eigenen Honorarklage gegen den ehemaligen Mandanten solche Tatsachen zu offenbaren oder Behauptungen aufzustellen, die zur Begründung des Honoraranspruches nicht *erforderlich* sind. Dazu können sowohl Inhalte des Mandates zählen, als auch insbesondere persönliche Bewertungen durch den klagenden Rechtsanwalt.

Zweigstelle

Das Landgericht Erfurt hat mit rechtskräftigem Urteil vom 23.06.2010 entschieden, dass auf anwaltlichen Briefbögen die Adressen einer Zweigstelle zwar angegeben werden können, dann aber eine Zweigstelle auch als solche gekennzeichnet werden muss (Landgericht Erfurt, 7 O 2036 / 09, Juris).

Diese Rechtsauffassung ist bislang umstritten, da weder die BRAO, noch die Berufsordnung eine ausdrückliche Pflicht zur Angabe, welches die "Hauptkanzlei" und welches die Zweigstelle ist, vorsehen. Das Landgericht Erfurt leitet die Verpflichtung deshalb überzeugend aus § 5 UWG ab und führt aus: **»» Der Umstand, dass es sich bei einer Kanzlei nur um die Zweigstelle einer anderweitig ansässigen Hauptstelle handelt, ist eine für den Durchschnittsverbraucher wesentliche Information im Sinne des § 5 a UWG, weil ihm das Unterlassen eines entsprechenden Hinweises zu einer Auswahlentscheidung zugunsten der in der Zweigstelle angebotenen Dienstleistungen veranlassen kann, die er sonst nicht getroffen hätte.** **««**

Syndikusanwälte

Wie Sie wissen, hat der EuGH sich mit der Rechtsfrage befasst, inwieweit Syndikusanwälte das anwaltliche Schweigerecht im Hinblick auf unternehmensinterne Vorgänge zusteht. Der EuGH hat dies verneint.

Wer sich für die dafür maßgebenden Erwägungen in besonderem Maße interessiert, findet die Entscheidung des EuGH auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer, wenn Sie hier klicken.



Die maßgeblichen Erwägungen finden sich in den Textziffern 40 bis 51.

Nachfestsetzung der restlichen Verfahrensgebühr

Nachdem zwischenzeitlich höchstrichterlich unstrittig geworden ist, dass § 15 a RVG (Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nur unter bestimmten Voraussetzungen) auch in Altfällen gilt, hat der BGH nunmehr festgestellt, dass die Rechtskraft einer Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren über einen Antrag, mit dem eine Verfahrensgebühr nur unter hälftiger Anrechnung der Geschäftsgebühr geltend gemacht worden ist, einer Nachfestsetzung der restlichen Verfahrensgebühr nicht entgegensteht.

(BGH v. 28.10.2010, VII ZB 15/10)

Die – auf der Homepage des BGH veröffentlichte – Entscheidung ist von hoher praktischer Bedeutung. Sofern bisher nicht geschehen, sollte nunmehr in den geeigneten Fällen umgehend die Nachfestsetzung beantragt werden. Es bleibt im Übrigen abzuwarten, ob sich die Auffassung des VII. Zivilsenats des BGH auch bei Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen im Rahmen der Prozesskostenhilfe durchsetzen wird.

Anrechnung der Geschäftsgebühr

nur bei ausdrücklicher Regelung im Prozessvergleich (BGH, Beschluss vom 07.12.2010 - VI ZB 45/10, siehe Homepage des BGH)

Wir hatten im letzten Kammerreport auf eine Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr bei einem Prozessvergleich hingewiesen. Der BGH hat dazu nunmehr klargestellt, dass dann, wenn ein Vergleich keine ausdrückliche Regelung dahingehend enthält, dass die Geschäftsgebühr in einer bestimmten Höhe abgegolten wird, er auch keinen Vollstreckungstitel für die Geschäftsgebühr gegen einen Dritten darstellt. Eine Berücksichtigung nach § 15a III Fall 3 RVG erfordert ebenfalls eine betragsmäßige Bezifferung der Geschäftsgebühr im Vergleich.

Der BGH lässt es dahinstehen, ob von einer Titulierung durch den Vergleich dann ausgegangen werden könne, wenn der Vergleich eine unmissverständliche Regelung enthal-

te, wonach die entsprechende Gebühr in einer bestimmten Höhe abgegolten werde. Jedenfalls für den Fall, dass der Vergleich eine solche ausdrückliche Regelung nicht enthalte, stelle er keinen Vollstreckungstitel für die Geschäftsgebühr gegen den Dritten dar.

Nach wie vor gilt jedoch, dass wer in einem Prozessvergleich sicherstellen will, dass eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens berücksichtigt wird, darauf achten muss, dass ein etwa auf die Geschäftsgebühr entfallender Zahlungsbetrag präzise beziffert wird. Sinnvoll dürfte es auch sein, nicht nur im Prozessvergleich den Zahlungsbetrag, sondern auch den Gebührensatz sowie den zugrundegelegten Gegenstandswert festzuhalten.

Zeithonorar

Keine bindende Höchstbearbeitungszeit für den Rechtsanwalt bei Zeithonorar (BGH, Urteil vom 21.10.2010 - IX ZR 37/10)

Erfreulicherweise hat der BGH eine in mehrfacher Hinsicht zu kritisierende Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 18.02.2010 - 24 U 183/05) aufgehoben.

Der BGH stellt klar, dass bei der Beurteilung, ob ein **vereinbartes Honorar unangemessen** ist, nicht darauf abzustellen sei, welches Honorar im gegebenen Fall als angemessen zu erachten ist, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen sei. Für eine Herabsetzung sei nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten. In diesem Zusammenhang könne als Ausgangspunkt nicht auf einen allgemeinen Durchschnittssatz eines Zeithonorars für Rechtsanwälte abgestellt werden, sondern es müsse auf die Art des Mandats eingegangen werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des geltend gemachten anwaltlichen Zeitaufwands seien Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen, da sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestalte.

Zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger seine Tätigkeit als Strafverteidiger auf der Grundlage eines Stundenhonorars abrechnen konnte. Eine

derartige Vergütung sei nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht als unangemessen zu beanstanden, wenn diese Honorarform unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalles sachgerecht erscheine. Die Beurteilung des Berufungsgerichts jedoch, der von den Parteien vereinbarte Stundensatz von 450 DM sei unangemessen und müsse gemäß § 3 III BRAGO auf 180 Euro herabgesetzt werden, sei rechtsfehlerhaft. Die Frage der Unangemessenheit nach § 3 III BRAGO sei unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 242 BGB zu beurteilen, also danach, ob sich das Festhalten an der getroffenen Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles als unzumutbar und als unerträgliches Ergebnis darstelle. Dabei sei nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Falle als angemessen zu erachten sei, sondern darauf, ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach Sachlage als unangemessen hoch einzustufen sei. Für eine Herabsetzung sei danach nur Raum, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände unerträglich und mit den Grundsätzen des § 242 BGB unvereinbar wäre, den Mandanten an seinem Honorarversprechen festzuhalten.

Den danach anzuwendenden Prüfungsmaßstab der Unangemessenheit habe das Berufungsgericht verfehlt, indem es ausgehend von einem durchschnittlichen Stundensatz von 180 Euro diesen auch für die hier in Rede stehende Vergütung in Ansatz gebracht habe. Als Ausgangspunkt könne in diesem Zusammenhang nicht auf einen allgemeinen Durchschnittssatz für Rechtsanwälte abgestellt werden, sondern es müsse hier bereits auf die Art des Mandats, eine Strafverteidigung in einer Wirtschaftsstrafsache, eingegangen werden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum **Arbeitsumfang und dem hierbei dem Kläger zuerkannten Stundenaufwand** erweisen sich nach dem BGH gleichfalls als rechtsfehlerhaft. Soweit das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die vom Kläger vorgelegte Stundenberechnung angenommen habe, der Kläger habe 23 Zeitintervalle im aufgerundeten Zeittakt von 15 Minuten abgerechnet, fehle es an den hierfür erforderlichen Feststellungen. Auf die vom Berufungsgericht für die Entscheidung als erheblich angesehene Frage nach der Wirksamkeit der Zeittaktklausel komme es mithin nicht an. Die Annahme des Berufungsgerichts, ei-

ne Bearbeitungszeit von 77,80 Stunden sei für das streitgegenständliche Mandat nicht erforderlich gewesen und müsse um 1/3 gekürzt werden, erweise sich im Hinblick auf die hierzu angeführte Begründung gleichfalls als unzutreffend. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt, um Vorsorge gegen eine unvertretbare Aufblähung der Arbeitszeit durch den Rechtsanwalt zu Lasten des Mandanten zu treffen, sei die Prüfung, ob die – nachgewiesenen – Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stünden. Dabei gehe es nicht darum, dem Rechtsanwalt sozusagen eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben, die er zur Vermeidung von Honorarnachteilen nicht überschreiten dürfe. Da sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestalte, seien auch Zeitdifferenzen bei der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen. Allerdings könne der von dem Rechtsanwalt nachgewiesene Zeitaufwand nur dann in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn er in einem angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der zu bearbeitenden Angelegenheit stehe.

Der BGH weist in dieser Entscheidung weiter auf eine ebenfalls **praxisrelevante Formalie** hin. Nach § 10 I 1 RVG könne der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Eine Mitteilung der Berechnung in der Vergütungsklageschrift oder einem anderen Prozessschriftsatz reiche nach Ansicht des BGH aber aus. Der Umstand, dass die Berechnung sachlich unzutreffend ist, nehme der Berechnung nicht ihre Wirkung nach § 10 I 1 RVG. Für diese komme es nur darauf an, dass die Berechnung dem Mandanten eine Überprüfung ermögliche und damit gegebenenfalls Grundlage einer gerichtlichen Auseinandersetzung sein könne. Diese Voraussetzungen treffen für die Kostennote des Klägers nicht zu, weil den dort angegebenen einzelnen Tagen nicht die jeweilige Stundenanzahl zugeordnet wurde. Der Kläger habe lediglich die Gesamtzahl aller Stunden vermerkt und die jeweiligen Tage ohne Spezifizierung aufgeführt.

Neue Mitglieder

Sven Adam, Diplom-Finanzwirt

Nuri Al-Tabatabaie

Rutha Alt

Anna Jule Arnhold

Wiebke Arnold

Safiye Bayazit, LL.M.

Dr. Florian Becker

Andreas Begemann

Dr. Jan Asmus Bischoff

John-Patrick Bischoff, LL.M.

Jörn Blank

Dr. Stefanie Böhnstedt, LL.M. (Cornell)

Ruth Maria Bousonville

Anna Elisabeth Caldwell

Jan Malte Carstens

CK Consilium GmbH

Jens Colmsee

Marco Cybucki

Natalia da Silva Costa

Carsten Dierks

Sarah Dinse

Maren Ebner

Torsten Einhaus

Serap Eskisenkaya

Martin Freitag

Oliver Frick

Thomas Fromm

Jenna Furchner

Martin Gehlen

Dr. Nikolas Gregor

Burkhard Freiherr Grote

Nina Alexandra Gudat

Max von Gyldenfeldt

Radoslaw Hajdukonis

Ulrike Hansen

Patrick Hawighorst

Dr. Annette Heinz

Alexandra Heise

Birthe Hericks

Jennifer Hiller

Anja Höft

David Hössl

Dr. Cathrin Isenberg

Anna Jacobson

Dr. Nantje Johnston, LL.M.

Dr. Antonius Jonetzki

Christoph Jordan

Marret Jürgens

Dr. Torben Kahnwald

Jonna Kappler

Carolin Kasperek

Carsten Keller

Matthias Keßler

My-Sun Kim

Lilli Kipke

Fritz Kleweta, LL.M.

Christian Knüpling

Thomas Krajewski

Adrian Krampen

Christoph Kuhn

Viviane Kühne

Anna Kunz

Johanna Laas

Nadja Lafferthorn

Sonja Lange

Mag. Jur. Thomas Lee, LL.M.

Britta Liebert

Stefanie Loos

Dr. Helen Mahne

Dr. Mathias Mailänder

Anna Mainzer, LL.M.

Ruprecht Freiherr von Maltzahn

Anna Marcinowski

Corinna May

Darren Mc Veigh

Christian Mencke

Dr. Katharina Menken

Tobias Merkel

Julia Miller

Edoardo Minas

Ulrich Mohr

Andreas Möller

Max Möller-Morlang

Neele Montag

MSV Rechtsanwälte

Friederike Munz

Sebastian Oberreit

Dipl.-Jur. Katharina Oechsle

Segün Özgen-Müller

Dr. Anne Paetel

Volker Perten, LL.M.

Frank Plache, LL.M.

Lyudmyla Plut

Dr. Adam Polkowski

Diana Popa

Katrin Preusser

Dr. Dirk Quasten

Christina Rahe

Dr. Alexander G. Rebhan, LL.M.

Christian Reinhard

Imke Rohmert

Sigrid Roskosny

Lucy Rump

Christiane Rusch

Elena Samaras

Florian Schaal

Nadine Schinlauer

Dr. Alexander Schmidt, LL.M.

Dr. Arne Schmidt

Florian Scholz

Alexander Schroer

Karsten Schuback

Melanie Schuld

Ragna Schulenburg

Sebastian Schüßler

Nikola Schwadtke

Atefeh Shariatmadari

Dr. Carsten Siebert

Dr. Jacob Siebert

Daniela Siekmann

Lea Maria Siering

Reinhold Skrabs

Dr. Till Soyka

Kathrin Spangenberg

Ronald Sperling

Arnd Werner Spexard, LL.M.

Maximilian Sponagel

Philip Storzjohann

Andrea Synatschke

Farchonda Taher

Nils Thormählen

Oliver Tiemens

Madina Toktosunova

Markus Trede

Dr. Kathrin Urban

Dilek Üzümlü

Dominic-Alexander Peter Vogg

Annette Wahle

Silja M. Wanner, LL.M. (Auckland)

Ko Watari

Philipp Weber

Christian Weller

Nina Wenneker

Christiane Werle

Jan-Martin Weßels

Christian Wiggers

Simone Winnands

Joachim Wirth

Sabrina Witt

Kristina Witte

Thomas Wolf

Jan Peter Wolkenhauer

Marco Wollering

Björn Wrase

Kathrin Ingeborg Zima

Jens Zimmermann

Yvonne Zschage

Ausgeschiedene Mitglieder

Karsten Albers	Ulrike von Kuhlberg
Frank Armbrrecht	Philipp Landers
Dr. David Arif Aydintan, MLE	Christof Leibbrand
Dr. Dietmar Baetge	Kerstin Lorenzen
Melanie Bartsch	Dr. Waldemar Maselewski
Katrin Benndorf	Dr. Janine May
René Berger	Dr. Moritz Menges
Elke Beyer	Katja Moldenhauer
Karl Stefan Beyn	Olaf Möller
Carl-Daniel Bode	Dr. Tanja Elisabeth Nettekoven
Heidi M. Dantzer	Michael Neumann
Dr. Peter Detlefsen	Helena v. Pereira
Dr. Markus Eichhorst	Marco Rechenberg
Stephan Festner	Muna Reichelt
Heide Flügge †	Helga Ritze †
Jörg-Michael Franke	Matthias Rose
Dr. Frank Giese	Thomas Roßbacher
Dr. Marie-Chr.Gräfin von der Groeben	Dr. Frank Rutkowski
Jan Peter Gühlk	Viviane Sawyerr
Sabine Hahn	Doreen Schäbel
Dr. Karl-Heinrich Helfritz	Uwe Schiertz
Dr. Kai Hentschelmann	Dr. Gerrit Schohe, LL.M. (Michigan)
Jens Hauswedell	Edna Schöne-Alaluf
Mag.rer.publ. Claudia Hisgen	Frank Schönfeldt
Ulrike Hoffmann †	Hans Schröter
Alexander Hogertz	Ralf Schumacher
Jürgen Holle	Hilde Schwed
Bianka-Sybille Horstmann	Christopher Semtner
Dr. Fabian Hülk	Sigrun Seifert
Andrea Jelitte, LL.M.Eur.	Dr. Reimer Sievers
Dr. Axel Job	Regine Sprenger
Sebastian Jungnickel	Albert Stüben
Hauke Käding, LL.M.	Sonia Tawakol
Carsten Keller	Gerhard Trapp
Dr. Yvonne S. Kellersohn	Edgar Voigt
Jan Knupper	Marcus Wardenburg
Hans H. Kober	Dr. Ina Maria Wiesner
Julia Köhler, LL.M.	Thorsten Wilke
Ekkehard Kostbahn	Petra Winderl
Dr. Jörg Kraemer	Michael Wöll
Kai Kröger	Julia Wolff
Dr. Axel Krohn †	Martin Wolny †
Dr. Tobias Krumstroh, LL.M.	Susanne Zühlke

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Julia Carolin Fröhlich
Daniel Nicolas Kaiser
Jacob Keyl
Dr. Johan-Michel Menke, LL.M.
Matthias Meyer
Martin Obernesser
Julia Alexandra Schütte
Dirk Michael Voßbeck

Bank- und Kapitalmarktrecht

Frank Schöneich

Bau- und Architektenrecht

Christian Dominik Esch
Dr. Stefan Feuerriegel

Erbrecht

Thomas Riebensahm
Dr. Sven Tomfort

Familienrecht

Dr. Bernhard Metz
Florian Roloff

Gewerblicher Rechtsschutz

Alexandra Heise
Dr. Fabian Ropohl, LL.M.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Markus Niklas Gerhardt
Andreas Grützmann
Dr. Jan Riebeling

Informationstechnologierecht

Marcus Kirsch

Insolvenzrecht

Dr. Hagen Frhr.v.Diepenbroick-Grüter
Tim Langstädtler
Dominik Montag

Medizinrecht

Ines Jürgens M.A.
Kim Esther Winterlich

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Peter Busacker
Sabine Kunze

Steuerrecht

Petra Baumgartl

Strafrecht

Gül Aydin

Transport- und Speditionsrecht

Thomas Trieb, LL.M.

Urheber- und Medienrecht

Reinher Karl

Verkehrsrecht

Falko Meyer
Martina Schult
Stephanie Stukenberg

Versicherungsrecht

Holger Foitzik
Matthias W. Kroll
Kathrin Pagel

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 01. 2011:

Rechtsanwälte	9.215
Rechtsbeistände	38
Ausländische Anwälte	13
Europäische Anwälte	27
Anwalts-GmbH/AG	26